

Informationen zu Unfällen und Verletzungen



Allgemeines

Unter einem Unfall ist jedes auf den Körper einwirkende Ereignis zu verstehen, das zu einer Verletzung führt, so z.B. Schnittverletzungen in der Küche, Umknicken auf der Straße oder in der Wohnung, Verletzungen und Stürze in Pflegeheimen oder bei der Behandlung durch den ambulanten Pflegedienst, Stürze wegen Schneeglätte oder unebenem Pflasterbelag, Sportunfälle, Tötlichkeiten, Vergiftungen (z.B. Salmonellose), Hepatitis C, Medizinschäden (z.B. Pflegefehler, fehlerhafte Behandlung, mangelhafte Aufklärung, schwere Nebenwirkungen von Medikamenten) sowie auch Unfälle im Straßenverkehr mit dem Kfz, Fahrrad oder als Fußgänger.

Unfälle und Verletzungen jeder Art müssen ohne Rücksicht darauf, ob fremdes oder eigenes Verschulden vorliegt, **unverzüglich** unter Vorlage des Unfallfragebogens der zuständigen KVB-Bezirksleitung gemeldet werden. Wird diese Meldung unterlassen, können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Anhand Ihrer Angaben überprüft die KVB, ob deren Leistungspflicht gegeben ist. In folgenden Fällen ist die KVB nicht oder nur nachrangig zu Leistungen verpflichtet:

- a) Dienstunfall: Unfälle/Verletzungen im Dienst oder auf dem Weg zum bzw. vom Dienst;
- b) Arbeitsunfall: Unfälle/Verletzungen während eines Arbeitsverhältnisses (auch bei sogenannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, „Mini-Jobs“) oder auf dem Weg zur oder von dieser Arbeitsstelle; Unfälle/Verletzungen im Zusammenhang mit pflegerischer Tätigkeit, Unfälle/Verletzungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten für Vereine oder karitative Einrichtungen, Hilfe bei Unglücksfällen, Feuerwehreinsätzen, Blutspenden;
- c) Schulunfall: Unfälle/Verletzungen im Kindergarten, -hort, Schule, Hochschule bzw. auf dem Hin- oder Rückweg;
- d) Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG): Kriegsbeschädigungen, Unfälle während des Wehr- und Zivildienstes;
- e) Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Beachten Sie bitte: Wenn Sie der KVB zu jeder Verletzung, jedem Unfall oder jedem sonstigen Schadensereignis - und mag es noch so gering sein – einen Unfallfragebogen oder eine Unfallschilderung übersenden, erspart dies unnötige Rückfragen oder auch die vorläufige Rückgabe der Rechnung ohne Zuschussgewährung.

Wer ist für die Gewährung von Leistungen zuständig?

- a) Bei Dienstunfällen mit Personen- oder Sachschaden die Beamtenunfallfürsorge beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Dienststelle Ost Postfach 41 10 69, 12116 Berlin,
- b) bei Arbeitsunfällen der zuständige Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft,
- c) bei Unfällen von Schülern und Studenten sowie von Kindern im Kindergarten der Gemeindeunfallversicherungsverband/Unfallkasse des Landes oder die Eigenunfallversicherung der jeweiligen Stadt/Gemeinde (die genauen Anschriften sind von den betreffenden Schulen zu erfahren),
- d) für die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) je nach Bundesland das Versorgungsamt oder die regional zuständige Behörde,

- e) bei Personenschäden im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) je nach Bundesland das Versorgungsamt oder die regional zuständige Behörde und
- f) bei sonstigen Unfällen (auch Sportunfällen) die KVB.

Wie ist in den Fällen a) – d) zu verfahren?

Leistungen müssen bei den genannten Stellen beantragt werden. In diesen Fällen ist die KVB nicht Kostenträger. Hierüber sollten Sie den behandelnden Arzt unbedingt vor Behandlungsbeginn informieren, um zusätzliche Eigenbehalte zu vermeiden. Restkosten können ggf. im Rahmen der Bestimmungen von Satzung und Tarif der KVB bezuschusst werden. Hierzu ist nachzuweisen, welche Leistungen die andere Stelle gezahlt hat.

In den Fällen zu e) zahlt die KVB Vorschüsse bis zur Höhe der Tarifleistung, wenn die gesonderte Abtretungserklärung OEG vollständig ausgefüllt vorgelegt wird, die jedem Mitglied in einem solchen Schadensfall zugesandt wird.

Wie ist in den Fällen f) zu verfahren?

Die Vorlage eines Unfallfragebogens mit unterschriebener Abtretungserklärung ist **immer** erforderlich, denn die KVB prüft, ob Dritte an dem eingetretenen Schadensfall beteiligt waren. Wenn Dritte nach Sach- und Rechtslage eine Haftung zu vertreten haben, verfolgt die KVB Schadensersatzansprüche. War der beteiligte Dritte nicht schuld, prüft die KVB, ob sie von der Haftpflichtversicherung des Beteiligten aufgrund bestehender Verträge (Teilungsabkommen) einen Teil ihrer Aufwendungen erstattet erhält.

Den Vordruck „Unfallfragebogen“ können Sie bei der zuständigen KVB-Bezirksleitung anfordern. Der Vordruck kann auch aus dem Internet unter <http://www.kvb.bund.de> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die **Abtretungserklärung** auf der Rückseite des Unfallfragebogens gilt nur für Leistungen, die von der KVB im Rahmen ihrer Satzungs- und Tarifbestimmungen zu erbringen sind. Besteht ein Ersatzanspruch, zahlt die KVB Vorschüsse bis zur Höhe der Tarifleistung. Verbleibende Eigenbehalte können nur vom Geschädigten selbst beim Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden.

Wenn der gesamte Ersatzanspruch nur unmittelbar durch den Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden kann, sind auch die ggf. von der KVB gezahlten Vorschüsse mitzufordern und nach Erhalt unverzüglich an die KVB zurückzuzahlen. Über den Verlauf der Verhandlungen ist die Bezirksleitung in geeigneter Weise zu unterrichten. Vor Abschluss eines Vergleiches bzw. einer Abfindung ist die Zustimmung der Bezirksleitung einzuholen, ansonsten können keine Leistungen gewährt werden.

Die in Frage kommenden Rechnungen sind mit Erstattungsantrag einzureichen. Die Frage 3 des Erstattungsantrages ist dabei in allen Punkten auszufüllen. Rechnungen und Rezepte mit unfallbedingten Leistungen sind als solche zu kennzeichnen.

Bei Ersatzansprüchen gegen Dritte sind die entsprechenden Rechnungen zwei Jahre nach der Bezuschussung aufzubewahren.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB-Bezirksleitung